

1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 11/09 vom 22.04.2010

AZ: 1 VK LVwA 48/09

Halle, 07.10.2009

- kein öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB Der Verkauf von Gesellschafteranteilen unterfällt mangels Beschaffungscharakter selbst nicht dem Vergaberecht. Die Feststellung der fehlenden Ausschreibungspflicht der Veräußerung von Gesellschafteranteilen wirkt sich nicht auf die vergaberechtliche Bewertung der Entsorgungsverträge aus.

In dem Nachprüfungsverfahren der		
		Antragstellerin
	gegen	
GmbH		
		Antragsgegnerin
	wegen	
des Verkaufes und der Abtretung GmbH hat die 1. Verg Anhalt ohne mündliche Verhandlung un Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin chen Beisitzers Herrn Foerster beschloss	gabekammer beim Land ter Mitwirkung des Vors Regierungsamtsrätin I	desverwaltungsamt Sachsen- sitzenden Regierungsdirektor

- 1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
- 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Kosten werden auf Euro festgesetzt.
- Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für den Antragsgegner wird für notwendig erklärt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat am 10.07.2009 einen Nachprüfungsantrag bei der 1. Vergabekammer eingereicht. Mit Verfügung der erkennenden Kammer vom 13.07.2009 ist dieser Antrag der Antragsgegnerin zugestellt worden. Gleichzeitig wurde sie darüber informiert, dass die Wirksamkeit eines eventuell bereits geschlossenen Vertrages im Verfahren überprüft werde und die Erfüllung desselben auf eigenes Risiko erfolge.

Die Antragstellerin lässt vortragen,

dass beide von der gehaltenen öffentlichen Aufträge des Landkreises dem Anwendungsbereich des Vergaberechts zuzuordnen seien. Diese Auffassung stütze auch der EuGH, der in seinem Urteil vom 10.09.2009 zum Ausdruck bringe, dass eine auch zeitlich deutlich nach Auftragsvergabe erfolgte Veräußerung von Geschäftsanteilen der Auftragnehmerseite die Voraussetzungen eines., in house-Geschäftes" im Nachhinein dann entfallen lasse und der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG dann eröffne sei, wenn - wie hier – die Leistungserbringung noch über den Veräußerungszeitpunkt hinaus andauere. Die GmbH würde bei einem Kauf der Anteile der Antragsgegnerin an deran den dieser gegenüber erteilten öffentlichen Aufträgen teilhaben. Auch wenn die betreffenden Aufträge aus den Jahren 2002 und 2004 stammten, würden diese trotz des zeit- und sachlich nicht unmittelbaren Zusammenhanges zur hier streitbefangenen Anteilsveräußerung dem Vergaberecht unterliegen. Allgemein gelte, dass für den öffentlichen Auftraggeber das beste Ergebnis bei Beschaffungsaufträgen in der Regel im Wettbewerb zu erreichen sei. Dies treffe auch auf solche Fälle zu, die bereits vor längerer Zeit vertraglich geregelt worden seien. Durch die vorgesehene Anteilsveräußerung würde der entsprechende öffentliche Auftrag in unzulässiger Weise unter Umgehung des Vergaberechts ver- bzw. gekauft werden. Der Käufer der Anteile würde so partiell an den bereits zu früheren Zeitpunkten erteilten öffentlichen Aufträgen beteiligt.

Ferner würde mit der Anteilsveräußerung auch ein Beschaffungszweck verfolgt. Es sei erkennbar, dass der Landkreis direkt darauf hin wirke, mit der Anteilsveräußerung die drohende Insolvenz der abzuwenden. Denn anderenfalls könnte die die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis nicht mehr erbringen. Die derzeit von der gehaltenen Aufträge müssten bei einer derartigen Konstellation dann zwingend neu ausschrieben werden. Unabhängig davon würde der GmbH der direkte Zugriff auf die von der hergestellten Ersatzbrennstoffe verloren gehen. Diese benötige sie aber für die Erzeugung von Energie für ihre Produktion. Aus dem Zusammenhang zwischen Anteilsveräußerung und Leistungsbeschaffung folge daher die Einschlägigkeit des Vergaberechts

Ungeachtet dessen würde die GmbH bei der von ihr angestrebten Konstruktion an einem Vertrag teilhaben können, der nicht den aktuellen Marktbedingungen entspreche. Dies verschaffe Wettbewerbern zudem Nachteile und vertiefe den durch die ursprüngliche Vergabe zustande gekommenen rechtswidrigen Zustand.

Die eigenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns der Vertragsparteien dokumentiere im Übrigen eine im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 04.07.2009 enthaltene Regelung, wonach sich die GmbH als Käuferin verpflichtet habe, die Dienstleistungsaufträge zwischen der und dem Landkreis aufzuheben, wenn die Anteilsveräußerung von einem Gericht in vergaberechtlicher Hinsicht beanstandet werden sollte.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass sie in ihren Rechten verletzt wird,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteile an der nur nach Durchführung eines vorherigen Vergabeverfahrens gemäß §§ 97 ff GWB zu verkaufen,

hilfsweise.

den zwischen der Antragsgegnerin und der GmbH abgeschlossenen Vertrag über den Erwerb von Geschäftsanteilen an derfür unwirksam zu erklären,

Einsicht in die Vergabeakte der Antragsgegnerin zu gewähren,

die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen

sowie die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten durch die Antragstellerin für notwendig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen,

der Antragstellerin die Kosten aufzuerlegen sowie

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragsgegnerin für notwendig zu erklären.

Sie stützt ihren Vortrag darauf,

dass die von der Antragstellerin angegriffene Veräußerung von Gesellschaftsanteilen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Auftragswesen zuzurechnen sei.

Die Änderung von Beteiligungsverhältnissen einer Gesellschaft könne nicht allein deshalb dem Vergaberecht unterfallen, weil diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung am Wirtschaftsverkehr als Auftragnehmerin vertraglich mit einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern verbunden sei. Anderenfalls käme dies einer Einschränkung des freien Wirtschaftsverkehrs gleich, den das Vergaberecht aber gerade zu schützen suche. Die Sachlage möge bestenfalls dann anders zu beurteilen sein, wenn der Gesellschafterwechsel in engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang zur Auftragsvergabe erfolge. Dies sei hier aber zu verneinen, da die Anteilsveräußerung und die in den Jahren 2002 und 2004 erfolgten Vertragsschlüsse eben weder einen objektiven, noch einen subjektiven Bezug zueinender aufwiesen. Das Verhalten der Antragsgegnerin sei eben nicht von der Motivation getragen, das Vergaberecht zu umgehen. Auch die antragstellerseitig zitierte Entscheidung des EuGH stehe dieser Auffassung nicht entgegen. Denn der EuGH habe sich lediglich zur Ausschreibungspflicht eines ursprünglich auf der Grundlage eines "in house-Geschäftes" zustande

gekommenen Leistungsaustausches geäußert, nicht aber zur Ausschreibungspflichtigkeit des Verkaufes von Gesellschafteranteilen.

Eine andere Sicht der Dinge ergebe sich grundsätzlich auch nicht bei einer derdrohenden Insolvenz. Denn im Insolvenzfall müsse die Abfallentsorgung nicht automatisch neu ausgeschrieben werden. Vielmehr würde das Ziel eines Insolvenzverfahrens darin liegen, den Schuldner samt seiner Erlösmöglichkeiten zu erhalten. Ungeachtet dessen würde man bei anderer Betrachtungsweise Gefahr laufen, bei jeder Maßnahme zur wirtschaftlichen Unterstützung eines Vertragspartners eines öffentlichen Auftraggebers aufgrund ihrer Stabilisierungsfunktion die Notwendigkeiten einer Neuausschreibung überdenken zu müssen.

Des Weiteren würde die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall auch keine Leistungen von der oder der GmbH beschaffen. Es fehle ihr also an der Auftraggebereigenschaft. Dies gelte sowohl für den streitbefangenen Veräußerungsvorgang, als auch für die antragstellerseitig in das Verfahren eingeführten Entsorgungsverträge. Die Antragsgegnerin könne daher mangels Vertragsparteieneigenschaft auch nicht Adressantin einer Entscheidung sein, mit der ein vermeintlich vergaberechtswidrig vergebener Entsorgungsvertrag für nichtig erklärt werde.

Ausdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die mit dergeschlossenen Entsorgungsverträge auch unabhängig von den Umständen ihres jeweiligen Zustandekommens nicht geeignet seien, eine Ausschreibungspflicht der Veräußerung von Gesellschafteranteilen zu begründen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob sämtliche Verträge der Durchführung eines Vergabeverfahrens bedurft hätten. Fest stehe vielmehr, dass es bei fraglicher Vergaberechtskonformität an der Antragstellerin gewesen wäre, ein Verfahren vor der Vergabekammer auf der Grundlage des § 13 Satz 6 VgV anzustrengen. Da diese ihren eventuellen Anspruch auf inhaltliche Überprüfung der Vertragsschlüsse aufgrund ihres Untätigbleibens in der Vergangenheit nunmehr in einem Verfahren vor der Vergabekammer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwirkt habe, könne der Argumentation der Perpetuierung eines vermeintlich rechtswidrigen Zustandes im streitbefangenen Verfahren grundsätzlich kein Raum eingeräumt werden. Denn die Antragstellerin habe als Gesellschafterin der, in deren Eigenschaft als Minderheitsgesellschafterin der und deren Beteiligung an der seit mehreren Jahren Kenntnis vom Abschluss und den Umständen des Zustandekommens der Entsorgungsverträge gehabt. Die von der Antragstellerin begehrte nachträgliche Parteierweiterung sei mangels Sachdienlichkeit nicht statthaft. Es fehle auch an der Gleichartigkeit der tatsächlichen Anspruchgrundlage.

Mit Verfügungen des Vorsitzenden der Vergabekammer ist die Entscheidungsfrist zuletzt bis zum 03.11.2009 verlängert worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist bereits unzulässig.

Der Vierte Teil (§§ 97 ff.) des GWB findet für die hier ausschließlich in Streit stehende Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der durch die Antragsgegnerin keine Anwendung. Damit ist die erkennende Kammer insoweit sachlich unzuständig.

Gemäß § 102 GWB unterliegt nur die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Der hier streitbefangene Vertrag stellt jedoch keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB dar. Denn nach dieser Vorschrift sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Liefer-, Bau oder Dienstleistungen zum Inhalt haben, sowie Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen. Kennzeichnend für den Öffentlichen Auftrag ist demnach der Beschaffungscharakter der angestrebten vertraglichen Regelung. Eben dieser liegt im hier

zu entscheidenden Fall weder unmittelbar noch mittelbar vor. In Folge dessen unterfällt die Antragsgegnerin auch nicht dem vergaberechtlichen Auftraggeberbegriff.

Das Fehlen eines unmittelbaren Beschaffungsaktes ist bei einer vertraglichen Regelung zur Veräußerung von Gesellschafteranteilen augenfällig.

Soweit die Antragstellerin diesbezüglich zumindest eine mittelbare vergaberechtliche Relevanz durch Einbeziehung der in den Jahren 2002 und 2004 mit der geschlossenen Entsorgungsverträge zu begründen sucht, fehlt es den unterschiedlichen Argumentationsansätzen bereits an der vergaberechtlichen Erheblichkeit. Diese Feststellung erfolgt durchaus im Bewusstsein, dass das die Gesellschafteranteile erwerbende Unternehmen zunächst einmal an sämtlichen bereits bestehenden Verträgen zwischen der und einem Dritten partizipiert.

Die Antragstellerin hat selbst im Laufe des Verfahrens auf ein Urteil des EuGH vom 10.09.2009 unter dem Aktenzeichen C-573/07 hingewiesen. Aus dieser Entscheidung ist aus Sicht der Kammer zweierlei zu schlussfolgern. Zum einen kann ein Verkauf von Gesellschafteranteilen eines auf der Grundlage der Voraussetzungen des "in house-Geschäftes" gebundenen Auftragnehmers sich auch noch nach Jahren auf die vergaberechtliche Bewertung der geschlossen Beschaffungsverhältnisse auswirken. Zum anderen - und dies ist in diesem Fall von entscheidender Bedeutung - unterfällt der Verkauf der Gesellschafteranteile mangels Beschaffungscharakter selbst nicht dem Vergaberecht. Bei anderer Betrachtungsweise wäre es einer juristischen Person nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ihre Gesellschaftsstrukturen zu ändern. Dies würde wiederum der unternehmerischen Selbstbestimmung und damit auch den freien Kräften am Markt zuwider laufen. Genau diese will das Vergaberecht jedoch u. a. schützen.

Daraus folgt hinsichtlich des antragstellerseitigen Vorbringens, dass die Absichten und Ziele der mittelbar oder unmittelbar an der Veräußerung der Gesellschafteranteile Beteiligten zumindest in diesem Verfahren vergaberechtlich ohne jede Bedeutung sind. Dies betrifft hier ebenso die Überlegungen zum Insolvenzverfahren samt der vorgetragenen möglichen Folgen für die weitere Leistungserbringung durch die, als auch die erwerberseitig vorliegenden Motivationslagen.

Ob die durch den EuGH in der bereits zitierten Entscheidung vorgenommene und auf den hier vorliegenden Fall kammerseitig übertragene scharfe Trennung zwischen den in den Jahren 2002 und 2004 abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen und dem hier streitgegenständlichen Vertrag über die Veräußerung von Gesellschafteranteilen auch dann durchgehalten werden könnte, wenn das Zustandekommen der Dienstleistungsverträge belegbar in einem strategischen Zusammenhang mit dem Verkauf der Gesellschafterabteile stünde, kann hier dahingestellt bleiben. Denn für einen Abschluss der Dienstleistungsverträge in den Jahren 2002 und 2004 mit Blick auf den Verkauf der Gesellschafteranteile im Jahr 2009 liegen keine Anhaltspunkte vor.

Soweit die Antragstellerin mittels anwaltlichem Schriftsatz die inhaltliche Erweiterung des Nachprüfungsverfahrens auf die Feststellung der Nichtigkeit der Abfallentsorgungsverträge aus den Jahren 2002 und 2004 nunmehr gegen den Landkreis betreibt, hält die erkennende Kammer die Voraussetzungen für eine Streitgenossenschaft im Sinne der § 64 VwGO i. V. m. § 60 ZPO für nicht gegeben. Die Vergabekammer stimmt der Auffassung der Antragsgegnerin zu, wonach die gegen die verschiedenen Antragsgegner geltend gemachten Ansprüche weder gleichartig sind, noch auf im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen. Die Antragstellerin begehrt einmal den Verkauf der Gesellschafteranteile an der nur mittels eines transparenten Vergabeverfahrens durchzuführen. Im anwaltlichen Schriftsatz der Antragstellerin vom 29.09.2009 strebt diese hingegen die Feststellung der Nichtigkeit der beiden Entsorgungsverträge aus den Jahren 2002 und 2004 an. Hierbei handelt es sich offenkundig um unterschiedliche Streitgegenstände, die unabhängig von einander entschieden werden können. Die Vergabekammer verkennt dabei nicht, dass die betreffenden Geschehensabläufe durchaus Berührungspunkte, jedoch keine in beide Richtungen wirkenden wechselseitigen Abhängigkeiten aufweisen. Die Feststellung

der fehlenden Ausschreibungspflicht der Veräußerung von Gesellschafteranteilen wirkt sich nicht auf die vergaberechtliche Bewertung der Entsorgungsverträge aus. Die Entscheidung der erkennenden Kammer steht somit auch in dieser Einzelfrage im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des EuGH.

Dem Antrag auf Akteneinsicht konnte aus den oben dargestellten Erwägungen heraus ebenfalls nicht entsprochen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB. Danach hat die Antragstellerin die Kosten zu tragen, da sie im Verfahren unterlegen ist. Ihre Anträge wurden verworfen. Der Streitwert wird entsprechend der Stammeinlagen auf Euro festgelegt.

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist allein der Ausgang des Nachprüfungsverfahrens im Verhältnis zu den gestellten Anträgen in diesem Verfahren maßgeblich.

In diesem Verfahren wird den Anträgen der Antragstellerin nicht entsprochen. Somit kommt es zum Unterliegen, so dass sie die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Aufgrund des geringen Streitwertes ist hier die Mindestgebühr in Höhe von 2.500,00 Euro festzusetzen. Gründe für eine Ermäßigung liegen nicht vor.

Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen (§ 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich demnach auf

..... Euro,

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Unter Berücksichtigung des hier geleisteten Vorschusses in Höhe von 2.500,00 Euro hat die Antragstellerin nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses einen Betrag in Höhe von Euro unter Verwendung des Kassenzeichens 3300-................... auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Dessau, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu leisten.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas gez. Katzsch gez. Foerster